

**HHLA**

**125 Jahre**

1885–2010

# **ABZUSCHLIESSENDER ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG**

ZWISCHEN DER

**HAMBURGER HAFEN UND LOGISTIK AG**

UND DER

**HHLA ENERGIEHANDELSGESELLSCHAFT MBH**

Zwischen der

Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft  
Bei St. Annen 1  
20457 Hamburg

- nachfolgend Organträger genannt -

und der

HHLA Energiehandelsgesellschaft mbH  
Bei St. Annen 1  
20457 Hamburg

- nachfolgend Organgesellschaft genannt -

wird nachstehender

## **Ergebnisabführungsvertrag**

geschlossen:

### **§ 1 Gewinnabführung**

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist entsprechend § 301 AktG der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der gemäß § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und um nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrte Erträge. Im Übrigen gelten für die Gewinnabführung die Bestimmungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Voraussetzung für eine Bildung dieser Rücklagen ist, dass die steuerliche Anerkennung der durch diesen Vertrag begründeten Organgesellschaft nicht

gefährdet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sowie von Gewinnvorträgen, die jeweils vor Beginn dieses Vertrages gebildet worden sind, ist ausgeschlossen.

## **§ 2**

### **Verlustübernahme**

- (1) Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) Im Übrigen gelten für die Verlustübernahme die Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## **§ 3**

### **Wirksamwerden und Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und kommt – vorbehaltlich Satz 2 – erstmals für die Zeit ab dem 01.01.2010 zur Anwendung. Sollte die Eintragung nicht bis zum 31.12.2010 erfolgt sein, kommt dieser Vertrag erstmals ab Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft zur Anwendung, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
- (2) Der Vertrag wird für eine Laufzeit von fünf Zeitjahren ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, in welchem er gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages erstmals Anwendung findet, fest (nicht ordentlich kündbar) geschlossen.
- (3) Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt wird.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung ist im Einzelfall insbesondere anzusehen:
  - a) die Veräußerung von
    - (aa) sämtlichen Anteilen oder
    - (bb) von Teilen der Anteile der Organgesellschaft, sofern als Folge einer solchen Teilveräußerung die Voraussetzungen der für eine Organschaft steuerlich notwendigen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin entfallen;

- b) die Einbringung der Anteile an der Organgesellschaft durch die Organträgerin;
- c) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft; oder
- d) ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne des Abschnitts 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrages Anwendung findet.

#### **§ 4**

#### **Zustimmungsvorbehalt**

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung des Organträgers geschlossen.

#### **§ 5**

#### **Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

#### **§ 6**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und/oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt und die Anerkennung der auf Grundlage dieses Vertrages bestehenden steuerlichen Organschaft gewährleistet. Das gilt auch bei etwaigen Lücken dieses Vertrages.

Hamburg, ...

---

Hamburger Hafen und Logistik  
Aktiengesellschaft

---

HHLA Energiehandelsgesellschaft mbH